

Merkblatt zur Steuerberaterprüfung

I. Allgemeines

Rechtsgrundlagen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und die Abnahme der Prüfung sind

- a) das Steuerberatungsgesetz (StBerG) und
- b) die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB).

II. Zulassungsvoraussetzungen zur Steuerberaterprüfung

Zu den Vorbildungsvoraussetzungen bestimmt § 36 Abs. 1 bis 3 StBerG:

„(1) Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt voraus, dass der Bewerber

1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat und
2. danach praktisch tätig gewesen ist.

Die praktische Tätigkeit muss über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ausgeübt worden sein, wenn die Regelstudienzeit des Hochschulstudiums nach Satz 1 Nr. 1 weniger als vier Jahre beträgt, sonst über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Wurde in einem Hochschulstudium nach Satz 1 Nr. 1 ein erster berufsqualifizierender Abschluss und in einem, einen solchen ersten Abschluss voraussetzenden, weiteren Hochschulstudium nach Satz 1 Nr. 1 ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben, werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge zusammengerechnet; Zeiten der praktischen Tätigkeit werden berücksichtigt, soweit sie nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses liegen.

(2) Ein Bewerber ist zur Steuerberaterprüfung auch zuzulassen, wenn er

1. eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen **Ausbildungsberuf** bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluss der Ausbildung **acht Jahre** oder im Falle der erfolgreich abgelegten Prüfung zum Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt **sechs Jahre** praktisch tätig gewesen ist oder
2. der Finanzverwaltung als **Beamter des gehobenen Dienstes oder als vergleichbarer Angestellter** angehört oder angehört hat und bei ihr mindestens **sechs Jahre** als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung praktisch tätig gewesen ist.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 geforderte praktische Tätigkeit muss sich in einem Umfang von **mindestens 16 Wochenstunden** auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken.“

Die in § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 StBerG bestimmte Reihenfolge der Vorbildungsvoraussetzungen gilt nicht für Tätigkeiten, die vor dem 16. Juni 1989 ausgeübt worden sind (§ 155 Abs. 3 StBerG).

Zum **Nachweis** der berufspraktischen Tätigkeit reichen Pauschalbescheinigungen nicht aus. Nur anhand von Bescheinigungen, die Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeiten beschreiben, kann entschieden werden, ob die praktische Vorbildung inhaltlich die Voraussetzungen des § 36 StBerG erfüllt.

Zu den Tätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern gehören alle Tätigkeiten, die zu den Vorbehaltsaufgaben eines Steuerberaters gehören, z. B. die Einrichtung der Buchführung, die Erstellung von Abschlüssen und Steuererklärungen. Die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle (einschließlich der Kontierung der Belege) sowie das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen stellen dagegen keine Tätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern dar (s. BFH-Urteil vom 25.10.1994 VII R 14/94, BStBl 1995 II S. 210).

Zeiten für den Besuch von ganztägigen Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sind nicht auf die notwendige Mindestzeit der praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern anrechenbar, da es sich hierbei nicht um eine berufspraktische Tätigkeit handelt. Dies gilt nicht, soweit für diesen Besuch der gesetzliche Mindesturlaub nach § 3 Abs. 1 BurlG bzw. der vertraglich vereinbarte Urlaubsanspruch des laufenden Jahres oder der aufgesparte Jahresurlaub des Vorjahres (nicht weiterer Vorjahre, auch kein unbezahlter Urlaub oder Überstundenausgleich) in Anspruch genommen wird (Hess FG, Urteil v. 01.02.2007 – 13 K 1324/06).

In Fällen des § 36 Abs. 2 StBerG ist der Grundwehrdienst oder der entsprechende Zivildienst auf die erforderliche Zeit der praktischen Tätigkeit anrechenbar, und zwar unabhängig davon, wann er abgeleistet wurde. Dies gilt auch für den Wehrdienst als Soldat auf Zeit, wenn die endgültig festgelegte Dienstzeit nicht mehr als zwei Jahre beträgt (§§ 13, 16a ArbPISchG, § 78 Abs. 1 ZDG). In Fällen des § 36 Abs. 1 StBerG erfolgt keine Anrechnung des Grundwehr- oder Zivildienstes.

Ebenfalls anrechenbar sind Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes, nicht aber die Elternzeit.

Die Zulassungsvoraussetzungen müssen grundsätzlich im Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag vorliegen. Ist die Vorbildungsvoraussetzung der qualifizierten mehrjährigen praktischen Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht voll erfüllt, so kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass diese bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung erfüllt und nachgewiesen wird.

Die berufliche Tätigkeit kann auch in Teilzeit ausgeübt werden. Teilzeitbeschäftigungen, die sich in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken, werden wie eine Vollzeittätigkeit berücksichtigt (§ 36 Abs. 3 StBerG). Bei weniger als 16 Wochenstunden wird die Tätigkeit nicht – auch nicht anteilig – anerkannt.

III. Zulassungsverfahren

Der Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist bis zum 30. April d.J. (§ 1 Abs. 2 DVStB) nach **amtlich vorgeschriebenen Vordruck** (§ 36 Abs. 4 StBerG i.V.m. § 4 Abs. 1 DVStB) an die **Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein, Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel** zu richten, sofern die Bewerberin/der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend im Lande Schleswig-Holstein beruflich tätig ist oder - sofern sie/er keine Tätigkeit ausübt – hier ihren/seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Bewerberin/der Bewerber vorwiegend aufhält.

Fotokopien oder Abschriften von erforderlichen Unterlagen müssen von einer Behörde oder von einer sonstigen Stelle, die zur Beglaubigung befugt ist, beglaubigt werden. Der Beglaubigungsvermerk muss

ein Dienstsiegel enthalten. Beglaubigungen durch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater reichen nicht aus.

Bei wiederholter Antragstellung kann auf die vorliegenden Unterlagen Bezug genommen werden. Neben dem ausgefüllten Antragsvordruck sind lediglich ein unterschriebener Lebenslauf, ein Lichtbild und eine Bescheinigung des Beschäftigungsverhältnisses einzureichen.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein (§ 1 Abs. 1 DVStB). Die Entscheidung ergeht schriftlich und gilt für die Teilnahme an der nächsten Prüfung (§ 6 Abs. 1 DVStB).

IV. Steuerberaterprüfung

Die Steuerberaterprüfung wird einmal jährlich abgenommen. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfungsgebiete ergeben sich aus § 37 Abs. 3 StBerG. Die schriftliche Prüfung, die grundsätzlich Anfang Oktober in Kiel stattfindet, besteht aus drei Aufsichtsarbeiten. Die zur Steuerberaterprüfung zugelassenen Bewerber/Bewerberinnen werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung geladen. Für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung werden als Hilfsmittel Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) beliebiger Verlage zugelassen. Mindestens benötigt werden die Texte folgender Gesetze einschließlich ggf. hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien: Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungszustellungsgesetz, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz, Umsatzsteuergesetz, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuerergesetz, Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz, Fördergebietsgesetz, Investitionszulagengesetz, Eigenheimzulagengesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Steuerberatungsgesetz. Es liegt in der Verantwortung der Bewerberin/der Bewerber, dafür Sorge zu tragen, dass ihnen neben dem aktuellen Rechtsstand des Prüfungsjahres die vorgenannten Vorschriften auch in der für das vorangegangene Kalenderjahr geltenden Fassung zur Verfügung stehen; das gilt auch für die Einkommensteuer-Grund- und Splittingtabelle. Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand maßgeblich ist, werden die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigefügt. Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Fachkommentare sind ausdrücklich nicht zugelassen. Die jeweiligen Textausgaben sind von den Bewerbern selbst zu beschaffen und zur Prüfung mitzubringen. Sie dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig.

Körperbehinderten Personen ist auf Antrag für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten eine ihrer Behinderung entsprechende Erleichterung zu gewähren. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Dabei ist die Art der Körperbehinderung darzulegen und grundsätzlich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen (§ 18 Abs. 3 DVStB).

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Bewerber, die die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden haben, können auf Antrag die Steuerberaterprüfung in verkürzter Form ablegen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Ihm ist eine Bescheinigung

der zuständigen Stelle beizufügen, dass der Bewerber Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist oder die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden hat (§ 5 Abs. 1 DVStB). Im Übrigen wird wegen der verkürzten Prüfung auf § 37 a Abs. 1 StBerG und die §§ 16 Abs. 3 und 26 Abs. 4 DVStB verwiesen.

Die Bekanntgabe der Ergebnisse über die Aufsichtsarbeiten erfolgt nur schriftlich, zusammen mit der Ladung zur mündlichen Prüfung.

V. Eignungsprüfung

Wegen der Zulassung und Prüfung von Bewerberinnen/Bewerbern aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ein Diplom besitzen, das in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als Deutschland zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, wird insbesondere auf die §§ 37 a Abs. 2 bis 4, 37 b Abs. 3 StBerG und §§ 5 Abs. 2, 16 Abs. 3, 26 Abs. 4 DVStB verwiesen.

VI. Bestellung als Steuerberater (vgl. § 40 StBerG und § 34 DVStB)

Die Bestellung ist von der für die beabsichtigte berufliche Niederlassung der Bewerberin/des Bewerbers örtlich zuständigen Steuerberaterkammer vorzunehmen. Um eine zeitnahe Abwicklung des Bestellungsverfahrens im Anschluss an die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung zu gewährleisten, sollte der Antrag auf Bestellung als Steuerberaterin/Steuerberater rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung, keinesfalls aber vor Bestehen der schriftlichen Prüfung, bei der zuständigen Steuerberaterkammer gestellt werden.

VII. Gebühren

Für die Bearbeitung des **Antrages auf Zulassung** zur Steuerberaterprüfung oder Eignungsprüfung ist auch bei wiederholter Antragstellung - eine Gebühr von **300,- Euro** an die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein bei der Commerzbank AG Hamburg IBAN: DE 52 2004 0000 0630 7524 00, BIC: COBAD-EFFXXX, Verwendungszweck "Steuerberaterprüfung (Jahrgang), Name des Antragstellers" zu entrichten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Bearbeitung eines Zulassungsantrages erst begonnen wird, wenn die Zulassungsgebühr auf das Konto bei der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein eingegangen ist. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten der Bewerberin/des Bewerbers. Zieht die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Zulassungsantrag nach der Entscheidung über den Antrag zurück oder nimmt sie/er - aus welchen Gründen auch immer - an der Prüfung nicht teil, kommt eine Erstattung der Zulassungsgebühr nicht in Betracht. Wird der Zulassungsantrag dagegen vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, wird die Hälfte der Gebühr erstattet (§ 164 b Abs. 2 StBerG).

Die Gebühr für das **Prüfungsverfahren** gemäß § 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 157a Abs. 1 Satz 3 StBerG in der Fassung durch das Achte StBÄndG beträgt **1.250,- Euro**. Sie ist so rechtzeitig einzuzahlen, dass sie spätestens bis zum **31. Juli d.J.** eingegangen ist.

Wird die Prüfungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 S. 2 StBerG).

Treten Sie bis zum 31. Juli d.J. von der Prüfung zurück, so wird die Prüfungsgebühr nicht erhoben (§ 39 Abs. 2 Satz 2 StBerG). Erklären Sie nach erfolgter Zahlung Ihren Rücktritt zwischen dem oben genannten Zahlungstermin und dem letzten Prüfungstag, wird Ihnen die Hälfte der Prüfungsgebühr erstattet (§ 39 Abs. 2 S. 4 StBerG).

VIII. Hinweis

Wegen der Möglichkeit, eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zu beantragen, wird auf § 38 a StBerG und § 7 DVStB verwiesen.